Auszug

Amtsblatt
für den Landkreis Leer

Nr. 11 **vom 15.06.05**

Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes
W 41 für ein Gebiet an der Erfurter Straße
und dem Einmündungsbereich des Masurenweges

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 14.12.2004 den Bebauungsplan W 41 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, 1998 S. 137 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376, 2398, in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan W 41 mit textlichen Festsetzungen liegt mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan W 41 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte:



Quelle: DGK -Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Moormerland, 15.06.2005

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister